

Kommt ein Sterbehilfegesetz ?

© Rechtsanwalt Jürgen Mußmann • www.sterbehilfegesetz.de • www.pflegeundrecht.de • info@pflegeundrecht.de
www.von-der-forst-und-kollegen.de • Poststrasse 28 • 48431 Rheine • 05971-9139913 Fax: 05971-87408

Mit einem fraktionsübergreifenden Antrag wollen Bundestagsabgeordnete von SPD, Grünen und FDP ein Sterbehilfegesetz (Gesetzes zur Autonomie am Lebensende) in Deutschland initiieren.

Ziel dieser Initiative ist es, dass todkranke Menschen künftig selbst über ihr Ende bestimmen können. "Der Patientenwille muss bis zum Schluss ausschlaggebend sein", betonte der Initiator des Gruppenantrags, der SPD-Abgeordnete Rolf Stöckel, gegenüber der Berliner Zeitung im April 2004.

Eine Änderung des Strafgesetzbuches könne dergestalt vorgenommen werden, dass Tötung auf Verlangen nicht mehr unter allen Umständen rechtswidrig und strafbar ist. Zielführend sollen Regelungen sein, die auf der Patientenverfügung* aufbauen.

Offiziell gibt es keine Sterbehilfe

Inoffiziell ist die Abgrenzung der erlaubten passiven Sterbehilfe zu einer verbotenen aktiven Sterbehilfe kaum möglich und selten juristisch überprüfbar.

Wie soll ein Richter den Nachweis einer verbotenen aktiven Sterbehilfe führen, wenn sich Arzt und Betreuer/Angehöriger einig sind, das bei der verordneten schmerzlindernden Medikamentierung nicht die Schmerzlinderung im Vordergrund steht (erlaubte passive Sterbehilfe), sondern das Hauptziel die Erlösung durch den Tod ist und die Schmerzlinderung als Deckmantel für die Straffreiheit erhalten muss.

Dieses Modell der „aktiven Sterbehilfe“ durch die juristische Hintertür ist auch heute schon möglich. Gleichwohl ist es aber nicht justiziabel, da die Strafbarkeit auf die hinter der Medikamentierung stehende Absicht abstellt.

- In einem weiten Feld ärztlichen Ermessensspielraumes bei der Behandlungsart,
 - der Schwierigkeit „in Köpfe hineinzusehen“, um die Motivation aufzuspüren und
 - bei einem einverständlichem Vorgehen aller Beteiligten,
- bleiben diese Vorgänge einer juristischen Prüfung verschlossen.

Regelungsbedürftig ist die gesetzlich festgeschriebene Rechtsverbindlichkeit

- von Lebensverfügungen(/Patientenverfügungen)
- von Vorsorgevollmachten, soweit sie bevollmächtigten Angehörigen Entscheidungsbefugnis über das Leben des Vollmachtgebers übertragen und die
- strafrechtliche Verantwortlichkeit

Sterbehilfe in den Nachbarländern

Am 1. April 2002 ist in den Niederlanden das Sterbehilfegesetz in Kraft getreten. Auch in Belgien existiert ein solches Gesetz. In der Schweiz hat der Nationalrat den Bundesrat angewiesen die indirekte und die passive Sterbehilfe gesetzlich zu regeln. Die Schweizerischen Regelungen orientieren sich an dem Positionspapier des Humanistischen Verbandes zum „Patientenschutz und Sterbehilfe“.

Stimmung in Deutschland

Eine 2/3 Mehrheit der Bundesbürger würde eine gesetzliche Regelung der Sterbehilfe befürworten. Das Hospizwesen stellt eine positive Entwicklung in Punkten der Sterbebegleitung und Schmerzversorgung, insbesondere bei unheilbaren Krebskranken dar. Eine vergleichbare Versorgungsstruktur bei multimorbiden Demenzerkrankten in Pflegeheimen ist jedoch nicht gegeben

Grundrecht unserer Verfassung

Sowohl Gegner wie Befürworte leiten Argumentationen aus dem Grundgesetz ab.

Ob sich aus der Reihenfolge der Nennung

1. Menschenwürde
2. Selbstbestimmung
3. Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
4. Freiheitsrecht

eine für diese Diskussion zu berücksichtigende Wertigkeit ableiten lässt ist nicht ausgeschlossen.

Einzelmeinungen

Klaus Kutzer, Richter am Bundesgerichtshof wird häufig zitiert: "Bei seltenen Ausnahmefällen halte er eine gezielte Tötung nicht für strafbar, wenn die Möglichkeit der Schmerztherapie und der ärztlichen Kunst einmal nicht ausreichen sollten, einen entwürdigenden Todeskampf zu verhindern"

Der bekannte Freiburger Jurist Alfred Eser plädierte 1986 für die Änderung der Strafvorschrift § 216 (Tötung auf Verlangen) mit nachfolgender Formulierung: "Das Gericht kann bei einer Tötung auf Verlangen von der Bestrafung absehen, wenn die Tötung der Beendigung eines schwersten, vom Betroffenen nicht mehr zu ertragenden Leidenszustandes dient, der nicht durch andere Maßnahmen behoben oder gelindert werden kann"

Übereinstimmung mit niederländischen Modell: „schuldig, aber nicht strafbar“

Vorteil:

Durch die Konstruktion der verwirklichten schuld wird eine gerichtliche Überprüfung installiert. Das Ergebnis der gerichtlichen Prüfung führt bei ordnungsgemässer Sterbehilfe zur Straffreiheit.

Nachteil:

die Unterstützung des Modells in der deutschen Ärzteschaft ist unsicher.

Vergleich:

Ähnliche Konstruktionen haben sich im Bereich des straffreien Schwangerschaftsabbruches und in anderen Bereichen des Rechtswesens bewährt.

Regelung der aktiven Sterbehilfe – Regelung der passiven und indirekten Sterbehilfe

Die Regelung der aktiven Sterbehilfe ist nicht zuletzt wegen seiner historischen Geschichte der BRD äusserst umstritten und zwiespältig. Eine Regelung der passiven und indirekten Sterbehilfe scheint zielführender zu sein.

Zu diesem Teilbereich existieren Regelungsvorschläge in Form der/des

1. Empfehlungen des 63. Juristentages zur Sicherung der „Patientenautonomie im Umfeld des Todes
2. Positionspapieres des Humanistischen Verbandes Deutschlands vom 10. November 2001
3. Göttinger Empfehlungen des Vereins für Recht und Ethik in der Medizin

Einzelpositionen des HVD beziehen sich auf

- ein Sterben-Lassen unter ärztlicher Kontrolle
- ärztlich assistierter Suizid bzw. Sterbebegleitung
- Schmerzpflege bis hin zur völligen Betäubung

und der Prämisse, des mutmasslichen Willen des Sterbenden und der Erlösung durch den Tod gegenüber qualvoller Leidensverlängerung (z. Bsp.: Erstickungstod)

*

Der Terminus Patientenverfügung grenzt sich gegenüber der „sachlichen Falschbezeichnung“ Patiententestament insoweit ab, als er zutreffend eine Regelung umschreibt, die sich auf einen Sachverhalt zu Lebzeiten bezieht, wohingegen ein Testament einen Sachverhalt nach einem Sterbefall regelt.

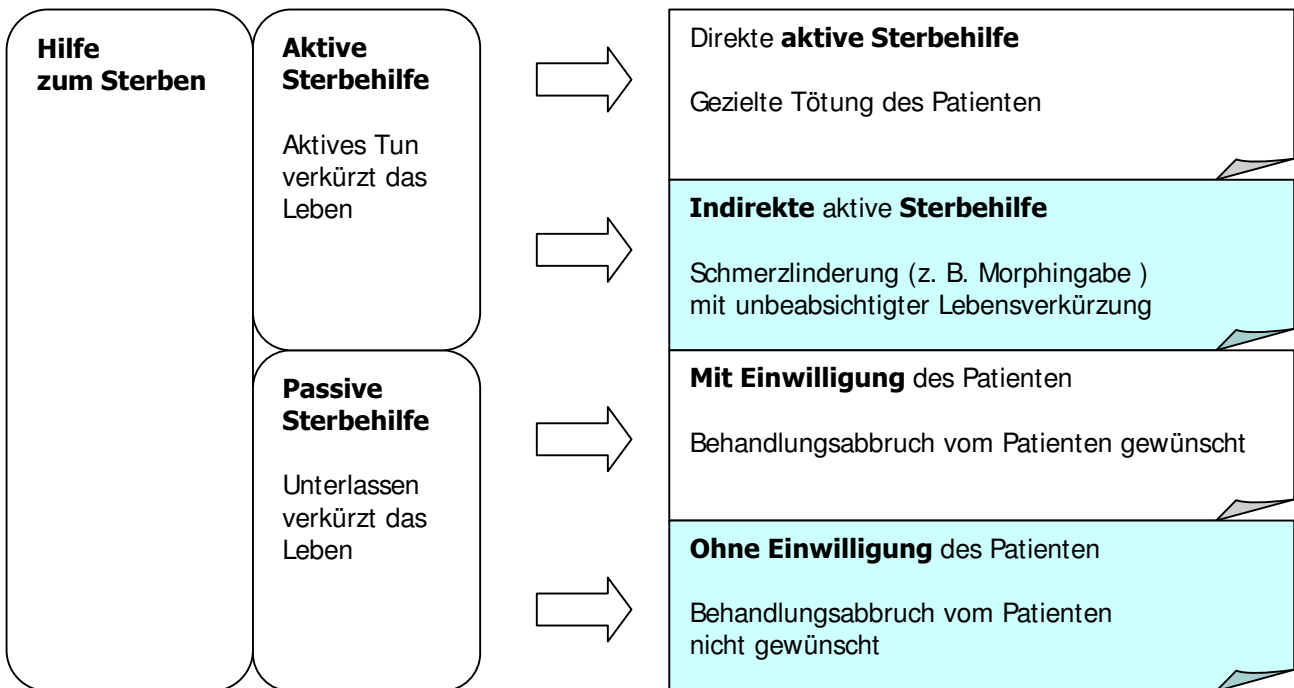
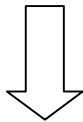
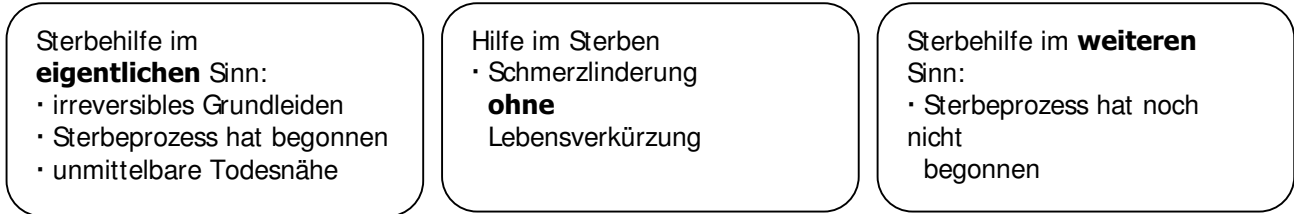
Aber auch die Bezeichnung „Patientenverfügung“ trifft den Sachverhalt nicht hundertprozentig, da hierbei das Blickfeld auf die Beziehung Arzt - Patient beschränkt wird und außer Betracht lässt, dass es sich zumeist auch um eine Anweisung an einen Betreuer oder nahen Angehörigen handelt, den Willen des Sterbenden auf einen behandlungsfreien Sterbeprozess durchzusetzen.

Darüber hinaus sollte Gegenstand der Namensgebung das verfügte Rechtsgut „Leben“ sein und nicht der (Teil-) Adressat.

Es heisst ja auch „Betreuungsverfügung“ und nicht „Betreuerverfügung“, wenn der Betreute seine Wünsche äussert.

Im Ergebnis dürfte die „**Lebensverfügung**“ den Regelungsgegenstand wohl umfassend und sprachlich korrekt bezeichnen. (www.lebensverfuegung.de)

Sterbehilfe



Merke: Sowohl die Nichtbehandlung, als auch der Behandlungsabbruch werden als Unterlassung der Passiven Sterbehilfe zugeordnet, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen erlaubt bzw. geboten ist.	Legende	
	Straflosigkeit = erlaubt bzw. geboten	Strafbarkeit